



Sehr geehrter Herr Mieles,

im Nachgang zu unserem Termin vom 17.09.2024 übersenden wir Ihnen aktualisierte Antworten auf die von Ihnen und Ihren Mitgliedern gestellten Fragen.

Sicher haben Sie mitbekommen, dass die EU-Kommission die neuen FAQs (Version 1.3.) und das Leitlinien-Dokument am 02.10. 2024 veröffentlicht hat.

Bei den von uns zitierten FAQs Version 1.3. und diesem ersten Leitfaden handelt es sich um nicht rechtsverbindliche Dokumente, die eine wichtige Auslegungshilfe zum Verständnis der EUDR¹ darstellen und mit dem Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise in den Mitgliedsstaaten veröffentlicht wurden.

Unter www.ble.de/entwaldungsfrei finden Sie weitere Informationen, auch zu der angekündigten Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung um 12 Monate.

Die BLE prüft derzeit die neuen Dokumente und wird sie schnellstmöglich auf ihrer Website in informeller deutscher Übersetzung zur Verfügung stellen.

Wir empfehlen Ihren Mitgliedern daher, ebenfalls zu prüfen, ob sich die von Ihnen geschilderten Fragen durch die neuen Veröffentlichungen der EU-Kommission beantworten lassen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei unseren Antworten um fachliche Auskünfte handelt, welche dem derzeitigen Sachstand entsprechen, und durch die keine Rechtsansprüche begründet werden.

Austausch: Lebensmittelhandel (BVLH und HDE) mit Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und BMEL am 17.09.2024

Übersicht aufgekommener Fragen und Antworten der BLE/Referate 411 und 412

A. Fragen des BVLH vom 09.08.2024

I. Fragen zum Umfang der Händler-Pflicht nach Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 9 EUDR „festgestellt haben, dass die Sorgfaltspflicht ... erfüllt wurde“

- 1. Ist es für die Pflicht nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 EUDR ausreichend, dass ein Nicht-KMU-Händler einmal jährlich feststellt, dass das Sorgfaltspflichtensystem (nach Art. 12 EUDR) seines Vorlieferanten (= unmittelbarer Zulieferer) nach umfassender Prüfung (sog. jährliche Lieferantenprüfung), EUDR-konform ist? Anders formuliert: Können wir*

¹ Bei allen Artikeln ohne nähere Angabe handelt es sich vorliegend um solche der EU-Entwaldungsverordnung.



*davon ausgehen, dass Nicht-KMU-Händler, die einmal jährlich, wie in den folgenden Absätzen von Frage 1 ausgeführt, die Lieferantenprüfung durchgeführt haben und so **festgestellt haben**, dass ihre Vorlieferanten ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, die auf Warenebene erhaltenen Sorgfaltserklärung (DDS) der Vorlieferanten mit den Informationen (EUDR-Charge, Geolokalisierungsdaten etc.) nicht mehr prüfen müssen?*

Nach diesem Verständnis müsste der Handel weder **chargenbasiert** prüfen noch müsste er chargenbasiert die in Art. 9 EUDR aufgeführten Datenpunkte (Geokoordinaten etc.) sammeln und für 5 Jahre speichern.

Art. 4 Abs. 9 EUDR bezieht sich hinsichtlich der Feststellung, ob die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, grds. auf ein konkretes Erzeugnis: Marktteilnehmer, die keine KMU sind, (im Folgenden „nicht-KMU-Marktteilnehmer“) dürfen nur dann auf die bereits gemäß Art. 33 EUDR übermittelten Sorgfaltserklärungen verweisen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Sorgfaltspflicht gemäß Absatz 1 für die relevanten Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind, oder die aus relevanten Erzeugnissen hergestellt werden, erfüllt wurde.

In Bezug auf die Definition des „Feststellens“ enthält der erste Leitfaden in Kapitel 4 (Due Diligence and Definition of Negligible Risk), Abschnitt b, S. 11, erstmals eine auch von Marktbeteiligten geforderte Konkretisierung:

[...]For non-SME, operators further down a supply chain, the simplification under Art. 4(9) can also apply, meaning the non-SME operators in this case merely have to ascertain that due diligence was properly carried out upstream. Ascertaining that due diligence was properly carried out may not necessarily imply having to systematically check every single due diligence statement submitted upstream. For example, the downstream non-SME operator could verify that upstream operators have an operational and up-to-date due diligence system in place, including adequate and proportionate policies, controls, and procedures to mitigate and manage effectively the risks of non-compliance of relevant products, to ensure that due diligence is properly and regularly exercised.[...]

Diese Klarstellung findet sich auch in FAQ Nr. 3.4. Version 1.3. wieder.

Eine solche jährliche **Lieferantenprüfung** würde nach Verständnis der BLE z. B. folgende Parameter umfassen: Nutzung einer Software zur EUDR-Compliance beim Vorlieferanten und in der tieferen Lieferkette, Durchführung einer Risikobewertung nach Art. 10 EUDR und ggf. einer Risikominderung nach Art. 11 EUDR, Erfassung von Waldschädigung oder Entwaldung, regelmäßige und systematische Prüfung auf Compliance mit lokalen Gesetzen, Durchführung von EUDR-Trainings, Maßnahmen zur Sicherstellung der EUDR-Compliance in der tieferen Lieferkette, Nutzung von lokalen Anwälten zur EUDR-Compliance, bisherige EUDR-Verstöße, Geschäftsbericht des Vorjahres, Zertifikate inkl. Referenznummer und Echtheitsnachweis sowie Relevanz des Zertifikats für die EUDR.

Im ersten Schritt fragt der Nicht-KMU-Händler beispielsweise in Form von **Fragebögen** bei seinem Vorlieferanten u.a. die oben genannten Parameter zu dessen EUDR-Prozess ab.



Im zweiten Schritt führt der Nicht-KMU-Händler auf Basis der von seinem Vorlieferanten angegebenen Datengrundlage eine **logische Prüfung** durch, mit der festgestellt wird, dass diese Datengrundlage auch ein positives Ergebnis für das Sorgfaltspflichtensystem (nach Art. 12 EUDR) des Lieferanten ergibt.

Die von Ihnen geschilderte Vorgehensweise erscheint uns grds. als ein geeignetes Verfahren. Allerdings erteilt die BLE keine Freigabe für konkrete Vorgehensweisen im Rahmen von Lieferantenprüfungen und Audit-Verfahren. Der Fragebogen reicht für sich genommen nicht aus, es ist immer notwendig, die darauf bezogene Datengrundlage zu überprüfen.

Eine zeitliche oder räumliche Zusammenfassung im Rahmen von Lieferantenprüfungen scheint grds. möglich.

2. *Wenn die Antwort auf Frage 1 nein ist, ist es für die Pflicht nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 EUDR ausreichend, wenn ein Nicht-KMU-Händler die jährliche Lieferantenprüfung nach Frage 1 durchführt und zusätzlich die Informationen insbesondere die **Menge und Zeiträume** (inkl. Referenznummer und HS Code) seines Vorlieferanten aus dessen DDS in seine eigenen DDS 1:1 übernimmt und ins EU-Informationssystem hoch lädt?*

Hier sind zwei verschiedene Vorgänge zu unterscheiden: Unabhängig von einer (ggf. jährlich durchgeführten) Lieferantenprüfung ist die Übernahme der Daten des vorgelagerten DDS in das eigene DDS bei der notwendigen Abgabe der eigenen Sorgfaltserklärung möglich bzw. im EU-Informationssystem vorgesehen. Dies könnte, muss aber nicht zwingend anhand der Daten des Vorlieferanten erfolgen. Bei der Angabe der Menge handelt es sich um eine Pflichtangabe.

3. *Wenn die Antwort auf Frage 2 nein ist, ist es für die Pflicht nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 EUDR ausreichend, wenn ein Nicht-KMU-Händler die jährliche Lieferantenprüfung nach Frage 1 durchführt und zusätzlich die Informationen – abgesehen von der Menge – seines Vorlieferanten aus dessen DDS in seine eigenen DDS übernimmt, aber eine **eigene Planmenge** für seine DDS angibt und seine DDS ins EU-Informationssystem hoch lädt?*

Eine eigene Planmenge im eigenen DDS anzugeben ist möglich, diese darf aber nicht höher sein, als die tatsächliche Menge, sondern nur geringer. In den Fällen der Abgabe einer eigenen Planmenge ist es wichtig, dass in der eigenen Sorgfaltserklärung auch alle dazugehörigen Geodaten zu der Planmenge angegeben werden.

Unter dem Begriff der „Declaration in excess“ wird in FQA Nr. 1.18. Version 1.3. wird dies in Bezug auf die anzugebenden Geodaten ausführlich erläutert.

4. *Wenn die Antwort auf Frage 3 nein ist, ist es für die Pflicht nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 EUDR ausreichend, wenn ein Nicht-KMU-Händler zunächst die Prüfung nach Frage 3 durchführt und dann zusätzlich die Informationen seines Vorlieferanten aus dessen DDS dahingehend **plausibilisiert**, dass die Informationen logisch ergeben, dass das Erzeugnis EUDR-konform ist? Dabei darf der Nicht-KMU-Händler aufgrund der jährlichen Lieferantenprüfung unterstellen, dass die Informationen aus dem DDS des Vorlieferanten richtig sind.*



Eine erneute Prüfung aller Angaben des DDS des Vorlieferanten (zusätzlich zu Audit-Verfahren und Plausibilitätsprüfung) verlangt die EUDR unseres Erachtens nicht – ansonsten würde es ja keine Erleichterung für Nicht-KMU der nachgelagerten Lieferkette darstellen.

Hierzu verweisen wir auch auf unserer Antwort zu Frage A. I. 1.

Nach Verständnis der BLE muss der Marktbeteiligte der nachgelagerten Lieferkette nicht jede einzelne Sorgfaltserklärung des Vorlieferanten in Frage stellen, sondern im Rahmen der Lieferantenprüfung/des Audit-Verfahrens eine Plausibilitätsprüfung (auch anhand der dazugehörigen Dokumente und Nachweise) vornehmen.

- 5. Wie sind die Regelungen kompatibel mit der Verpflichtung der Marktteilnehmer, für jede Importmenge ein DDS abzugeben? Denkbar wäre, der Nicht-KMU-Händler erstellt (auf Kontraktlevel) ein **DDS pro Jahr und Artikel** (Angabe des Lieferanten, der Planmenge und des Lieferanten-DDS soweit schon verfügbar). Das DDS wird vom Nicht-KMU-Händler im EU-Informationssystem hochgeladen. Falls notwendig könnte er dann noch alle DDS des Lieferanten zu diesem Kontrakt im Verlauf des Jahres sammeln. Liegen am Ende des Jahres die Liefermengen über der Planmenge könnte er alle nachgereichten Lieferanten-DDS zum bereits eingereichten DDS ergänzen.*

Inwieweit im Bereich der nachgelagerten Lieferkette DDS der Vorlieferanten aggregiert werden können ist eine Frage des konkreten Einzelfalles.

Problematisch wäre es aus Sicht der BLE, wenn diese bzw. die DDS des Vorlieferanten/Referenznummern noch nicht vorliegen, weil diese als Angabe vorliegen muss und im EU-IS ebenfalls auf diese verwiesen werden muss.

Im Falle eines Importes gilt grds. die volle Sorgfaltspflicht für den Importeur, da hier kein vorgelagertes DDS vorliegt. Im Anschluss an den Importvorgang wäre dann ein DDS für nachgelagerte Marktbeteiligte vorhanden. Die Angabe einer Planmenge, die höher liegt als die tatsächliche Menge, wäre aus Sicht der BLE nicht zulässig, s.o.

- 6. Ist es richtig, dass ein Nicht-KMU-Händler für die Pflicht nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 EUDR keine Geodaten/Erzeugerregionen empfangen, verarbeiten, analysieren, bewerten und speichern muss, sondern es ausreicht, wenn der Nicht-KMU-Händler in seinen eigenen DDS die **Referenznummer** der DDS seines Vorlieferanten angibt und denklogisch dann auch die nachgelagerten Händler keine Geodaten/Erzeugerregionen von diesem Nicht-KMU-Händler erhalten können?*

Falls der Vorlieferant diese nicht sichtbar gemacht hat, besteht grds. keine Verpflichtung des Marktteilnehmers der nachgelagerten Lieferkette, die Geodaten selbst zu erheben, es sei denn, die Prüfung im Rahmen des Feststellens ergibt Anhaltspunkte für eine Nichtkonformität/Zweifel bzgl. der Richtigkeit der Geodaten (Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Lieferantenüberprüfung). Dann könnte es erforderlich sein, diese Geodaten beim MT der vorgelagerten Lieferkette anzufordern, oder selbst zu erheben.

FAQ Nr. 3.6. Version 1.3. stellt hierzu folgendes klar:



„Upstream operators will be able to decide whether the geolocation information contained in their due diligende statements submitted in the IS will be accessible and visible for downstream operators via the references due diligende statement inside the Information System.“

7. Oder ist eine **DDS-Statusabfrage** im EU-System auf Basis der Referenznummer nötig bzw. möglich? Gibt es eine zeitliche Beschränkung für die Möglichkeit der Statusabfrage? Wie wird mit Langläufern (Holzwaren) verfahren, bei denen eine Lieferung mehrere Jahre im Verkauf sein kann? Auf welche Daten (Geolokationen, Mengen, Warentarifnummern, Handelsbezeichnungen etc.) können Nicht-KMU-Händler im EU-System zugreifen, benötigen wir dazu Tokens, wie werden die Tokens weitergegeben?

Der Status des DDS wird im EU-Informationssystem angezeigt. Bzgl. einer zeitlichen Beschränkung ist hier keine technische Spezifikation bekannt. Ist eine Lieferung mehrere Jahre im Verkauf, muss im Zeitpunkt, in dem die Jahresfrist überschritten wird, aus Sicht der BLE im Hinblick auf Art. 12 EUDR ein neues DDS abgegeben werden. Durch Eingabe der Referenznummer in das EU-Informationssystem ist ein Zugriff auf alle Daten (mit Ausnahme der Geodaten) möglich. Der Status des referenzierten DDS ist nur indirekt einsehbar, da sich Nicht-KMU-Marktteilnehmer/Händler nur auf ein DDS mit dem Status „available“ beziehen kann.

Status eigener DDS sind jederzeit einsehbar.

Bei Referenzieren auf ein DDS können sämtliche Daten des referenzierten DDS eingesehen werden (grds. Ausnahme: Geodaten, wenn vorherige Lieferkettenteilnehmer in Checkbox entsprechend einen Haken gemacht hat); Token sind hierfür nicht notwendig, lediglich die Referenznummer.

I.Ü. gilt folgendes: Die Funktionsweise des Informationssystems wird im Durchführungsrechtsakt konkretisiert (Art. 33 Abs. 3 EUDR).

8. Zur Prüfung nach Art. 3 Buchstabe b EUDR: Ist es richtig, dass ein Nicht-KMU-Händler die Prüfung der einschlägigen **Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** mit der jährlichen Lieferantenprüfung nach Frage 1 durchführt und nicht die Rohstoffherkunft des einzelnen Erzeugnisses betrachtet?

Die Rohstoff-Herkunft der einzelnen Erzeugnisse muss für die jährliche Lieferantenprüfung auch dem Marktbeteiligten der nachgelagerten Lieferkette bekannt sein – es muss zumindest bekannt sein, aus welchen Ländern oder Landesteilen die Erzeugnisse stammen und welche Rechtsvorschriften hier einschlägig sind.

Auch hier wieder der Hinweis, dass es sich bei der Abfrage dieses Kriteriums im Rahmen einer Lieferantenüberprüfung nicht um die Notwendigkeit einer eigenen Überprüfung, sondern um eine abstrakte Prüfung handelt.

Zum Begriff der Legalität enthält der erste von der EU-Kommission veröffentlichte Leitfaden grundsätzliche Erläuterungen in Kapitel 6, Abschnitt a) und b).



9. *Ist es richtig, dass ein Nicht-KMU-Händler **keine physische Prüfung** am relevanten Erzeugnis bzw. an dessen Ladungsträger zum Beispiel am Wareneingang durchführen muss? Anders formuliert, ist es richtig, dass der Nicht-KMU-Händler das konkrete Erzeugnis nicht physisch den jeweiligen DDS zuordnen können muss?*

Eine Zuordnung im Warensystem zu bestimmten Sorgfaltserklärungen oder anhand der mitgelieferten Unterlagen muss aus Sicht der BLE möglich sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass keine Massenbilanzierung mit nicht EUDR-konformen Produkten stattgefunden hat, vgl. FAQ 1.4. Version 1.3.

10. *Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 10 EUDR: Ist es richtig, dass der Nicht-KMU-Händler nur für eine **Verletzung seiner Pflicht** nach Art. 4 Abs. 9 EUDR haftet, also dafür, dass die Sorgfaltspflicht für die Erzeugnisse bereits erfüllt wurde, aber nicht dafür, dass er prüft, ob der Vorlieferant womöglich die Sorgfaltspflicht tatsächlich nicht erfüllt hat?*

Hat der Vorlieferant die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt, bleibt der Nicht-KMU-Händler für die Konformität der Erzeugnisse verantwortlich.

Er haftet grds. nur für seine eigene Sorgfaltspflicht.

11. *Ist es ausreichend, wenn der Händler einmal im Jahr prüft, ob der Lieferant über ein funktionsfähiges und **effektives Sorgfaltspflichtensystem** (nach Art. 12 EUDR) verfügt und damit seinen Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 EUDR nachkommt?*

Siehe oben, Antwort enthalten in der Antwort zu Frage A. I. 1.

II. Anforderungen an den Inhalt eines DDS

12. *Ist es zulässig, dass ein Nicht-KMU-Händler in seinem DDS die **Planmenge des Vorlieferanten** aus dessen DDS übernimmt?*

Ja, nach hiesigem Kenntnisstand ist dies möglich.

13. *Wenn die Antwort auf Frage 11 nein ist, ist es ausreichend, dass ein Nicht-KMU-Händler in seinem DDS eine **Planmenge** angibt?*

Aus Sicht der BLE ist dies ausreichend, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Menge dann auch mit der tatsächlich gelieferten Menge übereinstimmt (dies gilt auch bei mehreren Abnehmern).

III. Anforderungen bei Hinweisen auf einen Verstoß gegen die EUDR

14. *Ein Nicht-KMU-Händler muss keinen EUDR-spezifischen Rückrufprozess einführen, richtig? Reicht es bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im EUDR-Prozess, dass der Händler einen funktionierenden produktrechtlichen **Rückrufprozess** wie zum Beispiel auf Produktionschargenbasis oder Mindesthaltbarkeitsdatum durchführt?*



Bezieht sich diese Frage auf die Korrekturmaßnahmen gem. Art. 24 Abs. 2 Buchstabe c) EUDR: sofortige Rücknahme/sofortiger Rückruf?

Sofern sichergestellt ist, dass dieser sofort erfolgt, wäre hier aus Sicht der BLE kein EUDR-spezifischer Prozess erforderlich.

Im Falle von Hinweise Dritter reicht es aus hiesiger Sicht aus, dass ein Rückrufprozess anhand von Chargen, Produktion oder MHD stattfindet, jedoch nicht zwingend auf DDS-Basis. Darüber hinaus muss der Marktbeteiligte aufhören, die entsprechenden Produkte zu vermarkten und muss die Behörden über mögliche Verstöße informieren, sowie sein Sorgfaltspflichtensystem anhand der Hinweise entsprechend anpassen.

IV. Fragen zu Besonderheiten für KMU im Rahmen der EUDR

15. Art. 4 Abs. 8 EUDR: Ist es richtig, dass **KMU-Marktteilnehmer**, die einen nachgelagerten Händler beliefern, lediglich die Referenznummer vorhalten müssen, wenn der Vorlieferant des KMU-Marktteilnehmers bereits das diesbezügliche DDS abgegeben hat? Werden dem Erzeugnis neue EUDR-Zutaten hinzugefügt (Weiterverarbeitung), muss das KMU hierfür ein DDS abgeben, richtig?

Es käme hier aus Sicht der BLE darauf an, ob es sich bei dem nachgelagerten Händler um ein KMU oder ein Nicht-KMU handelt. Ist der nachgelagerte Händler ein Nicht-KMU, müssen zusätzlich zu der Referenznummer ggf. weitere Informationen vom KMU-MT weitergegeben werden, damit der Nicht-KMU-Händler feststellen kann, ob Sorgfaltspflichten tatsächlich erfüllt wurden (auch wenn der Vorlieferant des KMU-MT bereits Sorgfaltspflichten erfüllt hat, müssten die Informationen dann ggf. vom KMU weitergereicht werden oder vom Vorlieferanten des KMU an den nachgelagerten Händler weitergegeben werden).

In Bezug auf die geschilderte Weiterverarbeitung wäre ggf. ein DDS vom KMU abzugeben, sofern dies dazu führt, dass zusätzliche EUDR-Bestandteile noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, vgl. Art. 4 Abs. 9 HS. 2 EUDR.

Dies gilt allerdings nur, wenn das Enderzeugnis ebenfalls Anhang I unterfällt.

Dies kommt nach hiesigem Verständnis nun auch in FAQ Nr. 1.5. Version 1.3. zum Ausdruck.

16. Art. 5 Abs. 3 – 6 EUDR: **KMU-Händler** sammeln lediglich spezifische Informationen für relevante Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen. Reicht es aus, dass ein nachgelagerter Nicht-KMU-Händler seine DDS auf Basis dieser Informationen abgibt, wenn sein Vorlieferant ein KMU-Händler ist? Welche Informationen (Vorlieferant -> KMU-Händler -> Nicht-KMU-Händler) müssen fließen?

Nein, dies ist nicht ausreichend. Alle Informationen sowie dazugehörigen Unterlagen, auf deren Grundlage die Feststellungen des Nicht-KMU-Händlers gem. Art. 4 Abs. 7, 9 HS. 1 EUDR getroffen werden, müssen vorliegen.



17. *Entfallen die EUDR-Pflichten für alle nachgelagerten Einheiten, wenn im Übergangszeitraum eines **Kleinunternehmens, Kleinstunternehmens** oder einer natürlichen oder juristischen Person die Ware erstmalig von diesem/dieser in der EU in Verkehr gebracht wird?*

Nein, s.o.

V. Erleichterung innerhalb von Konzerngesellschaften

18. *Ist es richtig, dass Nicht-KMU-Händler als **interne Gesellschaften** in einem Konzernverbund eigene DDS abgeben müssen?*

Wenn es sich um eigenständige juristische Personen handelt, ja. Im Falle von internen Gesellschaften handelt es sich nach hiesigem Verständnis nicht um ein bestimmtes vertragliches oder gesellschaftsrechtliches Modell; auch selbstständige Händler können betroffen sein.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Konzerns vertreten zu lassen oder jemanden zu bevollmächtigen, vgl. Art. 6 EUDR. Dies stellt jedoch keine Entbindung von den Verpflichtungen der Verordnung dar, verantwortlich bleibt immer die juristische Person, welche die Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt.

Eigenes DDS/Sorgfaltspflichten würden nach Verständnis der BLE bei zusätzlichen EUDR-relevanten Vorgängen (z. B. Verarbeitung) ausgelöst. Dann wäre eine eigene Marktteilnehmereigenschaft gegeben.

19. *Ist eine **Zertifikatlösung** möglich, die Plandaten für EUDR-relevante Artikel ermittelt und angibt, die von Nicht-KMU-Marktteilnehmer einmal jährlich an unterschiedliche Teile des Konzernverbundes (Zentralebene, Nicht-KMU-Händler und KMU-Händler) geliefert werden, wenn die angegebenen Mengen nicht überschritten werden? Können sich DDS-Pflichtige im Konzernverbund dann auf das Zertifikat (beinhaltet DDS u. Referenznummer) beziehen?*
20. *Ist eine **Verbundlösung** (Konzernlösung) im Händlerfall (Nicht-KMU und KMU) denkbar, wenn das Erzeugnis lediglich von einer Gesellschaft an eine andere Gesellschaft im Verbund weiterverkauft wird (Erzeugnis und Informationen bleiben unverändert)? Die Verbundlösung würde bedeuten, dass eine Konzerngesellschaft für jedes EUDR-relevante Erzeugnis ein DDS auf der Basis von Planmengen abgibt und hiermit für die dem Verbund angeschlossenen Einheiten und Unternehmen die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs.1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 erfüllt? Wäre hier ein Auslegungshinweis der EU-Kommission (z.B. FAQ-Antwort) denkbar, der eine Verbundlösung (unabhängig von natürlichen und juristischen Personen im Verbund) ermöglicht?*

Außerhalb der Verantwortlichkeit der juristischen Person ist nach Auffassung der BLE keine Verbundlösung und auch keine Zertifikatlösung möglich.



21. *Darf in einem Konzern immer auf die Lieferanten-Referenznummern und nicht auf die eigenen **Referenznummern** verwiesen werden?*

Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von der konkreten Fallkonstellation.

VI. Benchmarking

22. *Wann ist mit einem **Länder-Benchmarking** zu rechnen und wie sieht dieses aus? Ist es richtig, dass, solange es das offizielle Benchmarking nicht gibt, alle Länder mit zunächst normalem Risiko eingestuft werden, d.h. es gibt in der Verfahrensweise vorerst keinen Unterschied zwischen Ländern mit niedrigem bzw. normalen und hohem Risiko? Wird es eine Übergangsfrist nach Vorlage des Benchmarkings zwecks Implementierung geben? Welche Relevanz hat das Benchmarking, wenn der Handel auf bestehende Referenznummern in seiner Erklärung verweist?*

Gem. Art. 29 Abs. 2 EUDR wurde am 29. Juni 2024 mit Inkrafttreten der EUDR allen Ländern ein normales Risiko zugeordnet. Das Benchmarking wird im Wege von Durchführungsrechtsakten veröffentlicht.

VII. Relevante Erzeugnisse

23. *Ist es richtig, dass bei **zusammengesetzten Produkten**, bei denen mehrere Zutaten EUDR-relevant sind, die wesentliche Zutat entsprechend dem HS Code maßgebend ist, d.h. es ist nur der Rohstoff zu prüfen, nach dem das Erzeugnis ein tarifiert wurde? Bspw.: HS Code 1806 ist dem relevanten Rohstoff Kakao zugeordnet. Die Produkte können aber ggfs. auch andere relevante Rohstoffe enthalten, die dann nicht weiter betrachtet werden müssen, richtig?*

Ja, Anhang I ist für den Umfang der Sorgfaltspflichten grds. handlungsleitend, dies immer bezogen auf den im jeweiligen HS-Code/KN-Code genannten Rohstoff und das daraus hergestellte Erzeugnis.

Eine Übersicht hierzu finden Sie auch in FAQ Nr. 2.2. Version 1.3.

Kapitel 9 des ersten von der EU-Kommission zur EUDR veröffentlichten Leitfadens enthält hierzu ausführliche Erklärungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht. Anhang II des Leitfadens enthält zudem einzelne Beispiele bzgl. der Sorgfaltspflichten für zusammengesetzte Produkte, die unter Anhang I EUDR fallen.

24. *Können wir davon ausgehen, wenn **Displays** (mit teils EUDR-relevanten Erzeugnissen) geliefert werden, hierzu die DDS bereits auf Lieferantenstufe abgegeben werden, dass der Nicht-KMU-Händler, der die relevanten Produkte einzeln vertreibt, sich in seinem DDS darauf beziehen kann? Bsp.: Metalltisch mit Holzstühlen oder Süßigkeiten-Display mit 90% Gummibärchen-Packungen und 10% Schokoladetafeln.*

Zu dem geschilderten Beispiel: Für die Schokoladentafeln wären bei Einzelverkauf die Sorgfaltspflichten zu erfüllen.



25. *Wie viele **HS Codes** sind pro DDS möglich? Wie lang muss der HS Code sein? Erlaubt dies die Zusammenfassung von verschiedenen Erzeugnissen, die aber alle den gleichen HS Code haben?*

Die Eingabe mehrerer HS-Codes ist möglich. Auch ist die Eingabe mehrerer Erzeugnisse mit demselben HS-Code möglich. Die HS-Codes sind im EU-IS hinterlegt.

26. *Kann das Verbot der **Vermischung** (z.B. Chargen mit unterschiedlicher DDS eines relevanten Erzeugnisses/Rohstoffes) nach Ablauf einer Maximalfrist (maximale „Durchlaufzeit“ orientiert am Verbrauch) als aufgehoben angesehen werden?*

Welche Art der Vermischung ist hier gemeint: Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs/dem Risiko der Nichtkonformität? Oder Vermischung von Chargen, die aber alle auf EUDR-Konformität hin überprüft wurden?

Das Lagersystem muss nach hiesigem Verständnis grds. die Chargen-Rückverfolgbarkeit sicherstellen, eine Einzelerfassung ist jedoch nicht zwingend.

Zu den unterschiedlichen Konstellationen enthalten die FAQs Nr. 1.3. und Nr. 1.17. Version 1.3. weitere Informationen.

B) Mit Blick auf Anhang I der VO bitten wir bei nachfolgenden Produkten unterschiedlicher Zusammensetzung um Einschätzung der EUDR-Relevanz:

Übergreifend: Ist es richtig, dass ausschließlich relevante Produkte nach Anhang I (wie z.B. Leder) in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und nicht auch daraus hergestellte Produkte, wie Lederschuhe und -gürtel (sofern es nicht ausdrücklich in Anhang I vorgesehen ist)? Falls die nicht relevanten Produkte, die aus relevanten Produkten hergestellt worden sind, doch in den Anwendungsbereich fallen sollen, woraus ergibt sich dies?

Beispiel: Für Kaffeeschokolade ist dies nur der relevante Rohstoff Kakao, da dem Handelsprodukt Kaffeeschokolade (Relevantes Erzeugnis: HS-Code 1806

„Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen“) nur der relevante Rohstoff Kakao zugeordnet ist, nicht der Kaffee. Richtig?

Bsp.: Schokoprälinen (bestehend aus Kakao und Palmöl) HS Code 1806

Muss das DDS nur Informationen zu Kakao enthalten?

Bsp.: Schokoladenriegel (enthält Kakao und Palmöl) HS Code 18033210

Muss das DDS Informationen zu Kakao und Palmöl enthalten?

Bsp.: Schneidebrett (bestehend aus Bambus (kein Holz), versiegelt mit Sojaöl)

HS Code 4419 1100 00 (nur Holz)



Unsere Einschätzung: Nicht im Anwendungsbereich, da aus Bambus. Oder muss DDS Informationen zu Sojaöl enthalten?

Bsp.: O-Ring Sortiment (Dichtung)

HS Code 4016930090 (nur Gummi)

Produkt besteht aus Papier, Holzzellstoff und Baumwolle, kein Gummi.

Unsere Einschätzung: Nicht im Anwendungsbereich, kein Gummi enthalten. Oder muss DDS Informationen zu Papier/Zellstoff enthalten?

Anhang I ist handlungsleitend, s.o. Dies gilt für alle genannten Beispiele.

Produkte, die ausschließlich aus Bambus bestehen, fallen gem. FAQ Nr. 2.12. Version 1.3. nicht in den Anwendungsbereich der EUDR.

Wir verweisen in Bezug auf einzelnen Fallkonstellationen zum Anwendungsbereich auch an dieser Stelle auf Anhang II der ersten von EU-Kommission veröffentlichten Leitfadens.

Ausgenommen wären nach hiesigem Verständnis Verarbeitungsschritte innerhalb eines Konzerns. Hierzu weisen wir auch auf FAQ Nr. 2.10. und 2.11. Version 1.3. sowie auf Kapitel 1 Abschnitt c) des ersten Leitfadens der EU- Kommission.

Warengruppe: Wie ist die Verantwortung des Einzelhändlers beim Presse Grosso? Hier hat der Handel (im Vorfeld) aufgrund von z.B. Pressefreiheit keine Informationen über die tatsächlich im Markt bereitgestellten Artikel.

Es bleibt nach hiesigem Verständnis beim Beispiel des Presse Grosso bei der grds. Verantwortlichkeit für Nicht-KMU-Händler. Die relevanten Daten müssen bei den Druckereien in der vorgelagerten Lieferkette vorliegen und von diesen auch in diesen Fällen mitgeliefert werden.

B. Fragen des HDE vom 23.08.2024

In der Praxis haben Vertragsverhältnisse, an denen drei Vertragsparteien beteiligt sind, nach wie vor große Bedeutung, u.a. beim Kommissionsgeschäft und beim Streckengeschäft.

- *Beim klassischen Verkaufskommissionsgeschäft gibt der Kommissionär, z.B. ein Einzelhändler, die Ware im eigenen Namen aber auf fremde Rechnung an den Käufer (Verbraucher) ab. Der Einzelhändler erlangt in dieser Konstellation an der Ware in der Regel kein Eigentum, sondern nur Besitz. Liegen wir richtig in der Annahme, dass im Rahmen eines Verkaufskommissionsgeschäftes die Sorgfaltserklärung (nur) vom Kommittenten abzugeben ist, auf dessen Rechnung der Kauf erfolgt?*



- *Beim Streckengeschäft wird eine Ware von einem Einzelhändler verkauft, aber direkt von dem Lieferanten (z.B. Hersteller oder Großhändler) ausgeliefert. Der Einzelhändler hat die Ware nie physisch in seinem Bestand. Auch hier gehen wir davon aus, dass die Sorgfaltserklärung nur vom Lieferanten vorzunehmen ist, weil die Abgabe direkt durch den Lieferanten erfolgt. Ist die Annahme richtig?*

Ja, im Rahmen eines Verkaufskommissionsgeschäfts ist die Sorgfaltserklärung in der Regel vom Kommittenten abzugeben. Die rechtliche Grundlage für die Verantwortung des Kommittenten beruht auf den Prinzipien des Handels- und Vertragsrechts:

Der Kommittent und der Kommissionär stehen in einem vertraglichen Verhältnis, in dem der Kommittent die Ware zur Verfügung stellt und der Kommissionär diese im Auftrag des Kommittenten verkauft. Der Kommissionär gibt die Ware zwar an den Käufer ab, erwirbt jedoch kein Eigentum daran, **§§ 383, 929 BGB**.

Somit bleibt der Kommittent bis zum Verkauf der Ware rechtlicher Eigentümer und trägt das wirtschaftliche Risiko, während der Kommissionär lediglich die Verkaufsabwicklung übernimmt. Da der Kommittent die Kontrolle über das Produkt hat, obliegt ihm auch die Verantwortung für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Sorgfaltspflichten gemäß der EUDR. Es ist jedoch ratsam, die spezifischen vertraglichen Vereinbarungen und die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, um sicherzustellen, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nachkommen.

Ein Problem wäre es allerdings, wenn der Kommittent seinen Sitz nicht in der EU hat (Art. 7 EUDR). Die zollrechtlichen Bestimmungen müssen in diesen Konstellationen berücksichtigt werden.

Im Streckengeschäft gibt es Parallelen zum Verkaufskommissionsgeschäft, insbesondere in Bezug auf die Verantwortung und die rechtlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Parteien. Im Streckengeschäft verkauft der Händler Waren im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Dritten (z.B. des Herstellers oder Lieferanten).

Hier ist jedoch zu beachten, dass es sich mit der Eigentumsübertragung gem. Sachenrecht - sofern wie auf das Eigentumsverhältnis abstellen- anders gestalten kann, als beim Kommissionsgeschäft: Im Streckengeschäft erlangt der Händler für einen sehr kurzen Zeitraum, Stichwort "juristische Sekunde, das Eigentum an den Waren durch die Anwendung der sogenannten "Besitzkonstitut"-Theorie.

Im ersten Fall (Kommissionsgeschäft) wäre aus Sicht der BLE der Kommittent Inverkehrbringer und derjenige, der die Sorgfaltspflichten erfüllen müsste. Feld 8 der Zollanmeldung ist hier entscheidend. Zur Rolle der Zollanmeldung liefern die in Anhang I des ersten Leitfadens der EU-Kommission aufgeführten Szenarien weitere Anhaltspunkte.

Diese Auffassung entspricht auch bisherigen EUTR-Urteile zur Marktteilnehmereigenschaft.

Die erste Annahme des HDE wäre nach hiesigem Verständnis grds. richtig.



Im zweiten Beispiel (Streckengeschäft) wäre nach hiesiger Auffassung der Händler, der im eigenen Namen Waren verkauft, Inverkehrbringer und zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verpflichtet.

Ggf. unterlag der Hersteller oder Lieferant aber bereits der Sorgfaltspflicht und könnte selbst Marktteilnehmer im Sinne der EUDR sein. Der Händler der nachgelagerten Lieferkette könnte ggf. auf diese vorhandenen Sorgfaltserklärungen verweisen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage treffen können.

Aus Sicht der BLE in beiden Fällen grds. die Möglichkeit einer Bevollmächtigung im Sinne von Art. 6 EUDR gegeben.

C. Weitere Fragen des BVLH, nachgereicht am 05.09.2024 sowie am 12.09.2024

1. Worauf bezieht sich die Gültigkeit der Sorgfaltserklärung (DDS) konkret?

Hintergrund: Wir unterscheiden zwischen der Nutzung einer Sorgfaltserklärung für den Import und für den nachgelagerten Handel auf dem Markt.

Ist hier die Gültigkeit/der Status im EU-IS gemeint, oder die Frage der jährlichen Aktualisierung von Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 12 EUDR? Wir wissen leider ebenfalls nicht, ob eine DDS eine „Gültigkeitsdauer“ hat; diese Frage wird mit in die nächste Multi-Stakeholder-Plattform/Expert-Group mitgenommen.

2. Sollte die Gültigkeit einer DDS beschränkt sein, wie ist mit Ware zu verfahren, die über den Gültigkeitszeitraum hinaus verkauft wird, auch hinsichtlich der Referenznummern, auf die referenziert wird?

Hintergrund: Im Rahmen der EU-Multi-Stakeholder-Plattform am 20.06.24 sei unter „Informationssystem“ von der EU-Kommission angemerkt worden, dass die Geltungsdauer der DDS 6 Monate betrage und die DDS nicht gelöscht werde, sondern einfach von der Schnittstelle entfernt werde.

S.o.; der Zeitraum von 6 Monaten wurde erwähnt, aber es war nach hiesigem Verständnis nicht ganz klar, worauf sich dieser stützt und ob dies wirklich mit einer „Gültigkeit“ der Sorgfaltserklärung in Verbindung steht.

Fraglich ist auch, ob eine Sorgfaltserklärung / DD Statement überhaupt an Gültigkeit verlieren kann, sofern sie nicht zurückgezogen wird.

3. Entsprechen die Artikel in folgenden Fällen dann noch der EUDR?



a) Die referenzierte DDS befindet sich nicht mehr im System (langer Herstellungsprozesse inkl. Zwischenlagerung von länger als 6 Monaten).

Bsp.: Import von 6 Containern durch den Lieferanten, Verkauf eines Containers an den Händler nach 1,5 Jahren, wie ist zu verfahren?

Ein Verkauf über den Zeitraum eines Jahres hinaus ist nicht zulässig, vgl. Art. 12 EUDR.

b) Die eigene DDS wurde von der Schnittstelle entfernt, obwohl noch Ware vorhanden ist (lange Haltbarkeiten und Lagerhaltung).

Bsp.: Der Händler hat einen Container gekauft und verkauft die Ware über einen Zeitraum von drei Jahren ab, wie ist zu verfahren?

Ein Verkauf über den Zeitraum eines Jahres hinaus ist im Hinblick auf Art. 12 EUDR nicht zulässig.

4. Was ist die garantierte, maximale Zeit, bis das EU-System „Traces“ bei a) UI-Nutzung und b) API-Nutzung eine Referenznummer zurückgibt?

Der Hintergrund: Industriepartner haben einem Handelshaus mitgeteilt, dass ihnen (verbal) kommuniziert wurde, dass dies bis zu einem Tag dauern könnte. Dies wäre eine Katastrophe für alle „Just in Time“-Prozesse. Zudem zeigte sich das Unternehmen irritiert, da APIs eigentlich immer für ein sofortiges Feedback gebaut werden. Eine eintägige Verzögerung wäre ein kritischer „Kipppunkt“ für die Umsetzungskonzepte, so das Handelshaus. die „maximale Zeit“ an verschiedenen Faktoren. Einen Unterschied zwischen UI und API Nutzung gibt es nicht. Wenn der Status „available“ erreicht ist, die die Referenznummer verfügbar.

Diese Angabe (bis zu einem Tag oder mehr) hängt sicher mit in TRACES hinterlegten Risikoprofilen zusammen. Hier können durch die CAs „high risk“ Fälle (Art.17 Abs.3) definiert werden, die erstmal den Status der weiteren Bearbeitung aufhalten bis eine CA entsprechende Maßnahmen vorgenommen hat. Erst wenn die CA hier die Maßnahmen abgeschlossen hat, wird der Status auf „available“ geändert und somit eine Referenznummer zugeteilt, oder der Status auf „rejected“ geändert und eben keine Nummer zugeteilt.

Grundsätzlich dauert dieser Vorgang (das Erteilen einer Referenznummer) nach unseren Erfahrungen in der Testumgebung von TRACES nur wenige Minuten.

5. Kann sich der KMU-Händler darauf beschränken, die Referenznummer von seinem Lieferanten entgegenzunehmen, die ihm der Lieferant proaktiv bereitstellt? Oder gibt es für KMU-Händler eine Pflicht zu prüfen, wo evtl. Referenznummern notwendig sein könnten und diese Referenznummern dann nachzufordern? Wenn eine solche Nachforderung erforderlich ist: Wann muss diese erfolgen und erfolgreich sein? Bevor die Ware weiterverkauft wird?

6. Kann der KMU-Händler einem Abnehmer, wenn dieser Abnehmer über die Referenznummer hinausgehend Daten verlangt, diesen Abnehmer an die Lieferanten des KMU-Händlers verweisen?



7. ***Muss der KMU-Händler dem Abnehmer seine Lieferanten offenlegen?***

Für KMU-Händler gelten grds. die Art. 5 Abs. 2 ff., also die Verpflichtungen, Informationen zu sammeln, diese 5 Jahre lang aufzubewahren und ggf. die zuständigen Behörden zu informieren, aber keine weitergehenden Verpflichtungen.

Der KMU-Händler kann bei weitergehenden Fragen grds auf Vorlieferanten verweisen.

Ein KMU-Händler muss seine Lieferanten aufgrund der EUDR nach hiesigem Verständnis nicht offenlegen, kann aber von Abnehmern im Rahmen der Vertragsfreiheit dazu grds. verpflichtet werden.